

ZBB 2002, 218

KO §§ 30, 31; SGB IV §§ 28d ff

Mögliche Kenntnis der Zahlungseinstellung trotz Empfangs einer Blitzüberweisung bei zuvor geplattem Scheck

BGH, Urt. v. 20.11.2001 – IX ZR 159/00 (OLG Schleswig), ZIP 2002, 228 = EWIR 2002, 297 (Grothe)

Leitsätze:

1. Bei der Prüfung der subjektiven Anfechtungsvoraussetzungen (hier: Kenntnis der Zahlungseinstellung) sind das „Platzen“ eines Schecks trotz nachfolgender Blitzüberweisung sowie die Nichteinhaltung von Zahlungszusagen für rückständige und aktuell fällige Beiträge selbst dann im Rahmen der Beweiserhebung kritisch zu würdigen, wenn der Betrieb des Schuldners auf den Vollstreckungsgläubiger (hier: Sozialversicherungsträger) im Übrigen einen „uneingeschränkt positiven Eindruck“ macht.
2. Die Arbeitnehmerbeiträge sind kein zugunsten der Sozialversicherungsträger aussonderungsfähiges Treugut, sie gehören vielmehr in vollem Umfang zum Vermögen des Arbeitgebers (Bestätigung von BGH ZIP 2001, 2235).
3. Erhält der Vollzugsbeamte vom Schuldner einen Scheck, der anschließend nicht eingelöst wird, und weist der Schuldner den fraglichen Betrag sodann per Blitzüberweisung an, kann dennoch eine Zahlung unter Vollstreckungsdruck vorliegen, die als inkongruente Deckung zu behandeln ist (vgl. BGH ZIP 1997, 1929).